

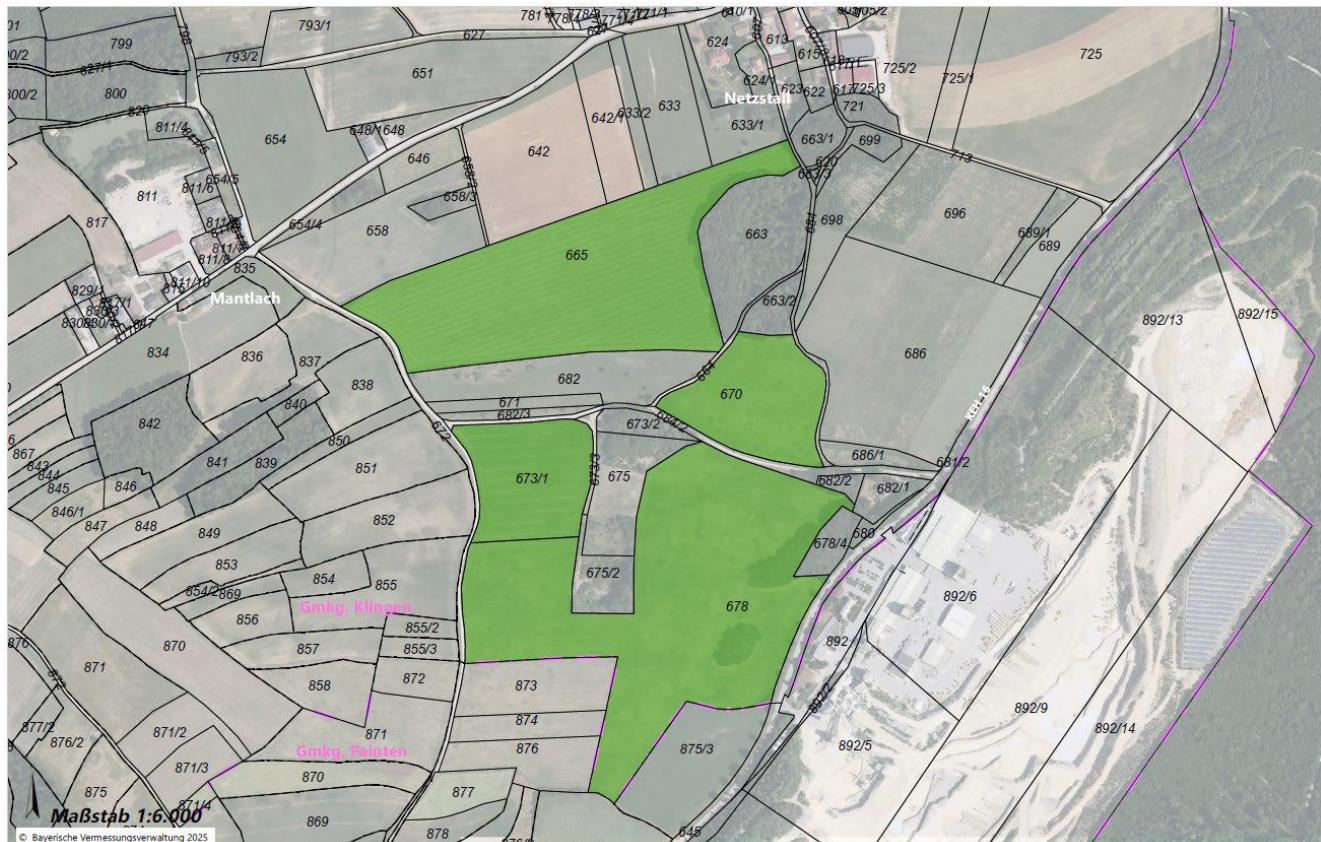
Bekanntmachung

Auslegung des Planvorentwurfes für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Painten hat in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2025 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Marktgemeinde Painten zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit), die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen zu schaffen.

Der Änderungsbereich wurde um zwei Flurstücke erweitert und hat nun eine Gesamtgröße von ca. 23,6 ha. Er liegt nördlich des Markt Painten, südwestlich des Ortsteils Netzstall und südöstlich des Ortsteils Mantlach. Er umfasst die Flurstücke 665, 670, 673/1 und 678 der Gemarkung Klingen-Painten. Die Lage und der Flächenumgriff sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht - jeweils in der Fassung vom 09.12.2025 - sowie die nach Einschätzung der Marktgemeinde Painten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, wird in der Zeit vom

12.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026

im Internet veröffentlicht unter:

- <https://www.painten.de/aktuelles/bekanntmachungen/>
- <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

Zudem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum im Rathaus der Marktgemeinde Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten, während den allgemeinen Öffnungszeiten [Vormittags: Montag – Freitag von 07.30 – 12.00 Uhr; Nachmittags: Montag: 13.00 – 16.30 Uhr, Dienstag – Donnerstag: 13.00 – 17.00 Uhr] öffentlich aus.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Boden, Wasser und Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Lokalklima, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur und Sachgüter, sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den umweltrelevanten Themen: Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Waldabstand, Abstand zur Wohnbebauung Bodenschutz, Grundwasserschutz, Niederschlagswasser, Altlasten, Geogefahren, Grünflächen, Landschaftsschutz, Natur- und Artenschutz, Eingrünung, vorhandene Leitungen, Immissionen

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf per E-Mail an die Adresse netzstall@punctoplan.de übermitteln. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege, z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung, abgegeben werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Gemeinde entscheidend.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Painten, den 10. Dezember 2025

MARKT PAINTEN



Raßhofer, 1. Bürgermeister



**angeschlagen am: 11.12.2025
abgenommen am: 01.02.2026**